



DAS BETREUUNGSRECHT

Wolfenbüttel 24.11.2022



§ 1814 BGB – Voraussetzungen für die Errichtung einer Betreuung

- (1) Kann ein Volljähriger **seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen** und **beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung**, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere **nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten** des Volljährigen
 - 1. **durch einen Bevollmächtigten**, der nicht zu den in § [1816](#) Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, **gleichermaßen besorgt werden können** oder
 - 2. **durch andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, **erledigt werden können**, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

Das Betreuungsrecht ist also gedacht als Instrument der Unterstützung für hilfebedürftige Erwachsene, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) selbst besorgen können.

Die Betreuungsrechtsreform

3

Ziele der Reform im Überblick

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen, d.h.
 - **künftig gilt der Grundsatz „Unterstützen vor Vertreten“**
- Stärkere Orientierung am Wunsch und Willen der betreuten Person
 - **der eigene Wunsch und Wille soll im Mittelpunkt stehen**
- Eingrenzung der Betreuung
 - **künftig keine Betreuung mehr in allen Angelegenheiten, die Aufgabenbereiche müssen ausdrücklich vom Gericht angeordnet werden**
- Mehr Mitsprache und Kontakt
 - **Menschen mit Betreuung werden stärker in die Prozesse der Betreuung einbezogen, Betreuer:innen und Betreute sollen sich vor einer Betreuung kennenlernen, Betreuer:innen sollen regelmäßigen Kontakt halten und jährlich einen Bericht verfassen, der mit den Betreuten besprochen werden sollen**
- Stärkung Betreuer vor Gericht
 - **betreute Personen können selbst bei Gericht Erklärungen abgeben, Anträge stellen oder gegen Gerichtsentscheidungen vorgehen**

Aufgaben der Betreuungsstellen

4

- 1. Unterstützung der Betreuungsgerichte nach BtOG (u.a. Erstellung von Sozialberichten, Vorschlag eines/ einer geeigneten Betreuer:in, Prüfung zur weiteren Erforderlichkeit einer Betreuung)
- 2. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
- 3. Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
- 4. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern
- 5. Netzwerkarbeit
- 6. Weitere Aufgaben nach BGB (z.B. Unterstützung der Betreuer:innen bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen, Führen von (Verhinderungs-)Betreuungen)
- 7. Weitere Aufgaben nach FamFG (Unterstützung bei betreuungsrechtlichen Unterbringungen nach dem BGB sowie Vorführungen zur Anhörung und Begutachtung)
- 8. Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuer:innenn (Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuer:innen) und Bevollmächtigten
- 9. Registrierung und Überwachung der Mitteilungs- und Nachweispflichten von beruflichen Betreuer:innenn als Stammbehörde, Rücknahme, Widerruf und Löschung von Registrierungen
- 10. Beratungsangebot für betroffene Personen, die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen und erweiterte Unterstützung
- 11. Beratung von Geheimnisträgern (z.B. Ärzte, Berufspsychologen, Berater für Suchtfragen)

Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gem. § 15 BtOG (Querschnittsaufgaben)

5

- 1. planmäßige Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
- 2. planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer:innen,
- 3. Einführung vom Betreuungsgericht bestellter ehrenamtliche Betreuer:innen in ihre Aufgaben, deren Fortbildung sowie deren Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- 4. Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuer:innen über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von §15 Abs. 3 BtOG, sofern eine solche Vereinbarung nach §22 Abs. 2 BtOG Verbindung mit § 1816 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erforderlich ist oder von dem/der dem ehrenamtlichen Betreuer:in gewünscht wird, und
- 5. Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Betreuungsverein erteilt den ehrenamtlichen Betreuer:innen auf deren Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.

Mit einem anerkannten Betreuungsverein im Landkreis Wolfenbüttel könnte der im Rahmen der Organisationsuntersuchung ermittelte Personalmehrbedarf von 1,2 Vollzeitstellen abgedeckt und die Betreuungstelle entsprechend unterstützt und entlastet werden.

Zahlen

6

Zahl der im Landkreis Wolfenbüttel geführten Betreuungen (Stand 31.10.2022)

Insgesamt	2.656	
davon	1.339	ehrenamtlich geführte Betreuungen
	1.042	Familie und soziales Umfeld
	297	Fremdbetreuer
	1.317	berufsmäßig geführte Betreuungen
	1.270	Berufsbetreuer:innen
	17	Behördenbetreuer:innen
	30	Betreuungsverein

107	Berufsbetreuer:innen insgesamt
39	davon im Landkreis Wolfenbüttel (Alter: 38 – 83 Jahre, Durchschnittsalter 61 Jahre) diese müssen sich ab 01.01.2023 bei der Betreuungsstelle des Landkreises Wolfenbüttel registrieren lassen
36	ehrenamtliche Fremdbetreuer:innen insgesamt
26	davon im Landkreis Wolfenbüttel (Alter: 29 – 76 Jahre, Durchschnittsalter 59 Jahre) mit diesen soll ab 01.01.2023 eine Vereinbarung abgeschlossen werden

Vielen Dank!

8

Annette Gittermann

Abteilungsleiterin



Landkreis Wolfenbüttel

Betreuungsstelle

Bahnhofstraße 11

38300 Wolfenbüttel

Tel.: +49 (0)5331 84 178

Fax: +49 (0)5331 84 410

E-Mail: a.gittermann@lk-wf.de